



5 StR 579/07

# **BUNDESGERICHTSHOF**

## **BESCHLUSS**

vom 7. Januar 2008  
in der Strafsache  
gegen

wegen schweren Raubes u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 7. Januar 2008 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bremen – Große Strafkammer bei dem Amtsgericht Bremerhaven – vom 25. April 2007 wird nach § 349 Abs. 2 StPO mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Schuldspruch wegen tateinheitlicher Freiheitsberaubung entfällt.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Basdorf      Gerhardt      Raum  
Brause      Schaal